Satzung über die Nutzung der Trauerfeierhalle Möllenhagen und über die Erhebung einer Gebühr

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI M-V S. 539), und den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12 April 2005 (GVOBI. S. 146) hat die Gemeindevertretung Möllenhagen am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Möllenhagen gelegene Trauerfeierhalle.

§ 2 Eigentum und Zweck der Trauerfeierhalle

(1) Die Trauerfeierhalle steht im Eigentum der Gemeinde Möllenhagen.

(2) Sie dient allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Möllenhagen ihren Wohnsitz hatten sowie denjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Erb- oder Wahlgrabes haben, als Stätte der Aufbewahrung und für die Gestaltung der Trauerfeier.

(3) Die Amtsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 3 Benutzungsvorschriften

(1) Die Trauerfeierhalle dient zur Unterbringung von Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung in eine Einäscherungsanlage.

(2) Es dürfen nur Verstorbene untergebracht werden, für die eine amtliche Todesbescheinigung vorliegt.

(3) Die Verstorbenen müssen eingesargt aufbewahrt werde.

(4) In der Trauerfeierhalle können Trauerfeiern abgehalten werden.

§ 4 Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeinde Möllenhagen/OT Wendorf, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Möllenhagen oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten (nachfolgend als Bürgermeister genannt).

(2) Die örtliche Verwaltung der Trauerfeierhalle erfolgt durch das Amt Penzliner Land. Die Amtsverwaltung nimmt auch die finanzielle Verwaltung wahr.

§ 5 Trauerfeiern

(1) Am Vortag der Beisetzung bzw. der Überführung in ein Krematorium und am Tage unmittelbar vor der Beisetzung können Trauerfeiern durchgeführt werden.

(2) Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann der Sarg zur Trauerfeier geöffnet werden.

(3) An Sonn- und Feiertagen sowie samstags finden in der Regel keine Trauerfeiern statt. Die Amtsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6 Verhalten

(1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen dir Feierhalle nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Amtsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) die Trauerfeierhalle, ihr Inventar oder ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

e) zu lärmen oder zu spielen,

f) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde

§ 7 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Feierhalle und des in ihr befindlichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Vermietung der Feierhalle erfolgt nur als Ganzes.

§ 8 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Feierhalle zur Nutzung bereitgestellt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Antragsteller.

§ 10 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der Feierhalle beträgt 150,00 €.

§ 11 Übergabe der Räume

Die Übergabe der Feierhalle erfolgt mit Annahme des Schlüssels durch den Nutzer bzw. dessen Beauftragten.

§ 12 Haftung

(1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegen der Gemeinde bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.

(2) Für die Nutzung der Räume sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände

jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Feierhalle und des Inventars entstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

 a) sich entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Gemeinde Möllenhagen oder der Amtsverwaltung nicht befolgt,

b) die Verfahrensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden (§ 20 BestattG M-V).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von für die Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof in Möllenhagen vom 22. August 2002 geändert durch erste Änderungssatzung vom 14. Juli 2003 außer Kraft.

Möllenhagen, den 27. März 2007

⁄Amenda Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.